



Niederschrift

über die 29. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und
Umweltausschusses der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 15. Juni 2020

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Tekolf, Michael
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
3. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang vertritt Wallrafen, Heinz
4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
5. Ausschussmitglied Haese, Detlef
6. Ausschussmitglied Küskens, Paul
7. Ausschussmitglied Macko, Dennis
8. Ausschussmitglied Meding, Michael
9. Ausschussmitglied Rütten, Anke
10. Ausschussmitglied Schlosser, Werner
11. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
12. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
13. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Hinsen
2. Herr Karner
3. Frau Borsch

Auf besondere Einladung:

1. Herr Jochen Richard, Planungsbüro Richter-Richard zu Tagesordnungspunkt 1
2. Herr Fabian Frieler, PNE AG zu den Tagesordnungspunkten 2 - 4
3. Herr Dr. Olaf Denz, Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz zu Tagesordnungspunkt 2
4. Herr Daniel Christen, Planungsbüro Enveco zu den Tagesordnungspunkten 3 - 4
5. Herr Thomas Schulz, Schwalmverband zu Tagesordnungspunkt 5

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
2. Ausschussmitglied Michiels, Walter
3. Ausschussmitglied Venten, Arndt
4. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz

Öffentliche Sitzung

- | | |
|---|----------------|
| 1) Parkleitsystem für die Ortslage Brempt | 1468-2014/2020 |
| 2) Planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt | 1250-2014/2020 |
| 3) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" | 1499-2014/2020 |
| 4) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt" | 1500-2014/2020 |
| 5) Sedimenträumung des Vorbeckens am Hariksee | 1479-2014/2020 |
| 6) Sachstandsbericht zum Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans "Grenzwald/Schwalm" | 1485-2014/2020 |
| 7) Umpflügen von Banketten | 1482-2014/2020 |
| 8) Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnenverdichtung | 1481-2014/2020 |
| 9) Anregung der Jungen Union Niederkrüchten gemäß § 24 GO NRW zur Erstellung eines Bedarfskonzepts ÖPNV in Verbindung mit dem Träger des ÖPNV | 1501-2014/2020 |
| 10) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 08. Juni 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

1) Parkleitsystem für die Ortslage Brempt

1468-2014/2020

Mit Schreiben vom 10.09.2018 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, ein „Parkleitsystem“ mit besonderer Kennzeichnung der kostenfreien Parkplätze „Kahrstraße / Zur Brücke“ sowie „Kindergarten An den Tonwerken“ in Brempt zu installieren. Nach Vorberatung in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 24. Juni 2019, hat der Rat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 beschlossen, das Planungsbüro Richter-Richard aus Aachen mit der Erstellung eines Verkehrskonzeptes für den Ortsteil Brempt zu beauftragen.

Das Gutachten führt aus, dass das Hauptproblem darin bestehe, dass die Besucherverkehre stark auf die Südseite des Hariksees fokussiert sind und sich nicht ausreichend auf die gleichfalls erschlossenen Seebereiche im Norden und Osten verteilen. Die Zufahrt zum Privatparkplatz Hariksee und den weiteren gastronomischen Angeboten in Brempt verlaufe ausschließlich über die Sackgasse Harikseestraße. Dagegen sei die grundsätzlich vorhandene Anzahl an Stellplätzen ausreichend.

Das Ziel des Erschließungskonzeptes ist es daher Maßnahmen zu definieren, die die Besucherverkehre und damit die Nachfrage nach Stellplätzen besser auf die drei erschlossenen Seeseiten verteilen, die bestehenden Stellplatz-Kapazitäten besser auszuschöpfen und fußläufig attraktiver an den See anzubinden und darüber hinaus den Besuchern entsprechende Informationen zu vermitteln, wie auch ohne Pkw die Anreise bzw. Fortbewegung vor Ort organisiert werden kann.

Da es nicht die „eine“ Maßnahme gibt, welche die Verkehrsprobleme in der Ortslage Brempt löst, führt das Erschließungskonzept Hariksee eine Palette an möglichen Maßnahmen auf, die in der Folge mit verschiedenen Akteuren (Fachbehörden, Eigentümern, etc.) zu beraten sind.

Um kurzfristige Effekte erzielen zu können, bieten sich zunächst Maßnahmen zur formellen und informellen örtlichen Beschilderung sowie Parkraumbewirtschaftung an. Durch das Planungsbüro Richter-Richard wird dazu gleichfalls ein Vorschlag für einen Beschilderungsplan erarbeitet.

Herr Richard vom Planungsbüro Richter-Richard stellt das Konzept in der Sitzung vor.

Ausschussmitglied Stoltze äußert sich positiv zum Konzept, gibt jedoch zu bedenken, dass sich die beiden Parkplätze nördlich des Hariksees in Privateigentum befänden.

Herr Hinsen berichtet über den positiven Kontakt zu den Eigentümern.

Ausschussmitglied Wahlenberg dankt für den Vortrag und erläutert, dass das Konzept über die eigentliche Intention des Ratsantrages noch hinausgehe. Er begrüßt die Gesamtbetrachtung von außen und führt zum Ziel aus, Parksuchverkehre zu vermeiden. Zudem regt er eine Abstimmung mit der Gemeinde Schwalmtal an.

Ausschussmitglied Degenhardt erkundigt sich, ob eine Erhebung der Herkunft der Besucher erfolgt sei und regt an, weitere Elektro-Ladeinfrastruktur vorzusehen.

Herr Richard erläutert, dass eine Beobachtung der Kennzeichen ergeben habe, dass die Besucher vornehmlich aus der Region seien. Der Einzugsbereich liege vornehmlich zwischen 20 und 30 Minuten.

Ausschussmitglied Tillmann ist der Auffassung, dass eine Beschränkung der Parkdauer gemäß Maßnahme C2 nicht zielführend sei, da die Besucher in erster Linie Erholungssuchende seien.

Herr Richard verweist auf den hohen Nutzungsdruck durch die anliegende Gastronomie an der Harikseestraße. Erholungssuchende nähmen längere Fußwege in Kauf. Dazu sei die Aufwertung des Parkplatzes Kahrstraße und dessen Anbindung an den Hariksee elementar.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

a) das Erschließungskonzept für das Naherholungsgebiet Hariksee als Grundlage für die weiteren Maßnahmen zur Lösung der Verkehrsprobleme in der Ortslage Brempt zu beschließen und

b) die Verwaltung zu beauftragen, die Maßnahmen zur informellen und formellen lokalen Beschilderung sowie zur Einrichtung eines Parkraumleitsystems durchzuführen und die mittel- und langfristigen Maßnahmen in Abstimmung mit Fachbehörden und Grundstückseigentümern zu erörtern. Dabei soll der Fokus auf den Maßnahmen zur Verbesserung der fußläufigen Anbindungen der vorhandenen Stellplätze liegen. Zudem wird die Verwaltung beauftragt über den Sachstand regelmäßig zu berichten.

2) Planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt

1250-2014/2020

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020, eingegangen am 02. Juni 2020, fordert der Kreis Viersen als Genehmigungsbehörde die Gemeinde Niederkrüchten innerhalb von zwei Monaten zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt auf.

Beantragt sind sechs Anlagen des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einer Gesamthöhe von 242,5 m und einer Nennleistung von 6,6 MW je Anlage sowie eine Anlage des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 122,5 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von ebenfalls 6,6 MW. Sechs Anlagen sollen auf der ehemaligen Start- und Landebahn errichtet werden.

Die siebte und östlichste Anlage soll auf dem südlichen Taxiway (befestigter Zubringer) errichtet werden. Mit der geringeren Höhe der Anlage, wird die Streubebauung der Straße Krummer Weg berücksichtigt. Das Thema der optischen Bedrängung ist unkritisch, da der Abstand zur Bebauung mehr als das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt.

Die beantragten Anlagen entsprechen den Zielen der Gemeinde Niederkrüchten für die Folgenutzung der Konversionsfläche durch erneuerbare Energien, beschlossen durch den Rat in seiner Sitzung am 14. Februar 2012. Sie entsprechen weiterhin der Maßnahmenempfehlung KEP/KSM 5 für die Gemeinde Niederkrüchten aus dem integrierten Klimaschutzkonzept gemeinsam mit dem Kreis Viersen und drei weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die beantragten Anlagen befinden sich zudem in einer Vorrangzone für die Windenergie aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD). Durch diese Ausweisung im RPD ist der Standort Bestandteil des Vorentwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und bietet ein großes Potenzial, um in der Gemeinde Niederkrüchten den

durch die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgeschriebenen substanziellen Raum für die Windenergie geben zu können. Die geltende 42. Änderung des Flächennutzungsplanes steht dem Vorhaben aufgrund des Anwendungsvorrangs des im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Windenergiebereichs nicht entgegen.

Durch die Standorte auf den bereits versiegelten Flächen des Rollfeldes wird zudem eine zusätzliche Flächenversiegelung vermieden.

Die beantragten Anlagen lösen jedoch eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen der Vogelart Ziegenmelker, aus. Dem soll durch die Schaffung von Ausgleichshabitaten im südlichen Teil der ehemaligen Militärliegenschaft Rechnung getragen werden. Die Eignung der Maßnahmen wird durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen geprüft.

Zudem könnten die geplanten Anlagen durch die entstehenden Lärmemissionen als Vorbelastung einschränkende Wirkung auf die Lärmkontingente des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes haben. Der Sachverhalt ist seitens der Verwaltung durch einen Lärmgutachter begleitet worden. Mit dem Antragsteller haben entsprechende Gespräche stattgefunden. Im Ergebnis sollen die Windenergieanlagen in einem schallreduzierten Nachtbetrieb laufen. Mit der reduzierten Vorbelastung spielen die Windenergieanlagen beeinträchtigen sie nicht die Nutzung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes. Eine gutachterliche Prüfung der im Antrag angegebenen Schallemissionen wird derzeit durchgeführt. Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe zu erteilen, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb genehmigt werden. Zudem strebt die Verwaltung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Antragsteller an, die diese Schallreduzierung zum Gegenstand hat.

Zur rechtlichen Beurteilung des Planungsrechts und mithin zu den Voraussetzungen des gemeindlichen Einvernehmens, hat die Verwaltung eine Rechtsberatung beauftragt. Diese wird auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag begleiten.

In Ergänzung des Sachverhalts soll an dieser Stelle erneut auf die vorliegende Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ eingegangen werden. Über die Petitionsplattform „openPetition“ sind 1.270 Unterschriften zu der Petition gesammelt und die Unterschriftenbögen am 21. September 2018 dem Bürgermeister übergeben worden. In einem am 08. Oktober 2018 hierzu nachgereichten Schreiben

des Naturschutzbundes sind ergänzende Erläuterungen zu der Anregung eingereicht worden. Der Wortlaut der Anregung ist der Anlage zu entnehmen. Die Anregungen der Personen zu der Petition „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ vom 21. September 2018 sowie das Ergänzungsschreiben vom 08. Oktober 2018 hat der Rat in seiner Sitzung am 13. November 2018 zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen. Dort ist in der Sitzung am 25. Februar 2019 die Empfehlung zur Behandlung des Antrags im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemacht worden, die der Rat in seiner Sitzung am 26. März 2019 beschlossen hat.

Durch den vorliegenden Antrag für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Bereich der Start- und Landebahn wird das Begehren der Petition des Naturschutzbundes betroffen. Eine Entscheidung zum Umgang mit der Petition im Rahmen der Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses ginge mithin ins Leere. Wie zuvor ausgeführt, wird die Betroffenheit des Ziegenmelkers im Rahmen der Antragstellung durch die untere Naturschutzbehörde fachlich geprüft und bewertet. Insofern empfiehlt die Verwaltung, die Anregung nach § 24 GO NRW nicht weiter zu verfolgen.

Herr Frieler von der PNE AG stellt das Vorhaben in der Sitzung vor. Er erläutert die technischen Daten der Windenergieanlagen und deren Potenzial zur Stromerzeugung und CO₂-Einsparung. Er geht sodann auf die Belange optische Bedrängung, Schattenwurf und Lärm ein. Im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes erläutert er den beantragten schallreduzierten Betrieb. Er zeigt zudem die Lage innerhalb der Vorrangzone des Regionalplans Düsseldorf auf.

Herr Dr. Denz erläutert im Anschluss die artenschutzrechtlichen Belange. Er führt zu den relevanten Fledermaus- und Vogelarten aus. Hinsichtlich der Fledermäuse geht er auf die vorgeschriebenen Abschaltalgorithmen und das Gondelmonitoring ein. Sodann beschreibt er ausführlich den Umgang mit der windenergiesensiblen Vogelart Ziegenmelker. Er erläutert die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf der Liegenschaft und geht ergänzend auf Synergien ein, welche die Maßnahmen für die Fledermäuse auch für den Ziegenmelker hätten. Der schallreduzierte Nachtbetrieb reduziere zudem die den Ziegenmelker störenden Lärmemissionen.

Ausschussmitglied Degenhardt geht auf den Konflikt zwischen der Unterstützung erneuerbarer Energien und dem Artenschutz ein. Sie erkundigt sich nach der Zeitspanne für die Anlage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, ob es dazu Rodungen bedür-

fe und wer das Monitoring für die Maßnahmen durchführe. Herr Frieler führt aus, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen geplant seien. Das Maß der Rodungen werde reduziert, da man vorhandene Wegestrukturen und Rückegassen aufwerten werde. Das Monitoring könne durch Herrn Dr. Denz erfolgen.

Ausschussmitglied Stoltze fragt, wer die Pflege der Ausgleichsflächen vornehmen werde. Herr Frieler erläutert, dass diese Aufgabe durch den Bundesforst erledigt werde.

Ausschussmitglied Wahlenberg geht auf das Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz ein. Demnach seien die Fachfragen und mögliche Umweltauswirkungen durch die Fachbehörden zu bewerten. Er geht sodann auf die politischen Aspekte ein. Demnach entspreche die Windenergienutzung den Zielen des Folgenutzungskonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversionsfläche. Der beachtliche Anteil der geplanten erneuerbaren Energien auf der Liegenschaft spreche für eine klimafreundliche Gemeinde.

Ausschussmitglied Degenhardt regt eine Beteiligung der Gemeinde an den Windenergieanlagen an. Ausschussmitglied Wahlenberg entgegnet, dass eine Beteiligung mit öffentlichen Mitteln an spekulativen Einlagen, verbunden mit hohen Risiken, seitens der CDU-Ratsfraktion keine Unterstützung erhalte.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der PNE AG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, der sicherstellt, dass die Windenergieanlagen nur im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) betrieben werden. Der Abschluss dieses Vertrages ist Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben.
2. Kommt der unter Ziffer 1 bezeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag mit der PNE AG zustande, wird die Verwaltung ermächtigt, gegenüber dem Kreis Viersen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben zu erteilen. Die Erteilung des Einvernehmens wird mit der Maßgabe verbunden, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) genehmigt werden. Kommt ein Vertragsabschluss nicht oder nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zustande, wird die Verwaltung ermäch-

tigt, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

3. Der Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ wird nicht gefolgt.

3) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" 1499-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 die Einleitung des Verfahrens zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Elmpt“ beschlossen. Ziel der Planung war die Errichtung eines Solarparks auf dem südlichen Taxiway sowie Verbindungswegen zur Start- und Landebahn auf der ehemaligen britischen Militärliegenschaft im Ortsteil Elmpt. Am 18. November 2019 hat der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Fa. PNE hat das seinerzeit verfolgte Konzept zwischenzeitlich konkretisiert und geändert. Aufgrund der Änderung energierechtlicher Vorschriften sollen die Flächen für PV-Anlagen deutlich ausgeweitet werden. Nicht nur - wie bisher geplant - der südlich der ehem. Start- und Landebahn gelegene Taxiway soll PV-Fläche werden, sondern auch der nördlich gelegene Taxiway. Dadurch kann die Gesamtfläche für die PV-Anlagen nahezu verdoppelt und die Stromerzeugung entsprechend vergrößert werden.

Für das Vorhaben ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ vorgesehen. Im Parallelverfahren soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Elm-128 „VEP Solarpark Elmpt“ aufgestellt werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Elmpt“ durchzuführen.

- 4) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt" 1500-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Elm-128 „ VEP Solarpark Elmpt“ beschlossen. Ziel der Planung war die Errichtung eines Solarparks auf dem südlichen Taxiway sowie Verbindungswegen zur Start- und Landebahn auf der ehemaligen britischen Militärliegenschaft im Ortsteil Elmpt. Am 18. November 2019 hat der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Fa. PNE hat das seinerzeit verfolgte Konzept zwischenzeitlich konkretisiert und geändert. Aufgrund der Änderung energierechtlicher Vorschriften sollen die Flächen für PV-Anlagen deutlich ausgeweitet werden. Nicht nur - wie bisher geplant - der südlich der ehem. Start- und Landebahn gelegene Taxiway soll PV-Fläche werden, sondern auch der nördlich gelegene Taxiway. Dadurch kann die Gesamtfläche für die PV-Anlagen nahezu verdoppelt und die Stromerzeugung entsprechend vergrößert werden.

Im Parallelverfahren soll die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes Elm-128 „VEP Solarpark Elmpt“ aufgestellt werden. Mitarbeiter der PNE AG werden das Vorhaben in der Sitzung vorstellen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Elm-128 „Solarpark Elmpt“ durchzuführen.

- 5) Sedimenträumung des Vorbeckens am Hariksee 1479-2014/2020

Der Hariksee liegt im Hauptschluss der Schwalm und wird aufgestaut durch die historische Wehranlage der Mühlrather Mühle. Das vom Fließgewässer mittransportierte mineralische und organische Material lagert sich durch die verringerte Fließgeschwindigkeit im Vorbecken des Sees ab. Dieses wirkt somit als Sedimentfang und soll eine (Wieder)-Verlandung des Hariksees verhindern. Zurzeit hat sich im Vorbecken bereits so viel Sediment abgelagert, dass es bereichsweise aus dem Wasser herausragt. Der Sedimentrückhalt ist somit nicht mehr gewährleistet. Das angeschwemmte Sediment

soll nun aus dem Vorbecken entnommen werden, um den Rückhalteraum wiederherzustellen. Die Sedimententnahme wird durch die untere Wasserbehörde des Kreises Viersen als Gewässerausbau im Sinne §§ 67-68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingestuft und erfordert eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung durch den Kreis Viersen. Die Maßnahme wird vom Schwalmverband durchgeführt, die geschätzten Kosten von ca. 150.000 Euro sollen nach den Veranlagungsregeln des Schwalmverbandes anteilig auf die Eigentümer, die betroffenen Kommunen Niederkrüchten und Schwalmatal und die übrigen Mitglieder des Verbandes umgelegt werden. Der zu erwartende kommunale Kostenanteil würde in den Jahren 2021 und 2022 mit jeweils ca. 25.000 Euro je Kommune veranlagt. Diese geschätzten Kosten wären im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2021 zu beachten.

Herr Schulz, Geschäftsführer des Schwalmverbandes, stellt die Maßnahme zur Entschlammung des Vorbeckens zum Hariksee in der Sitzung vor.

Ausschussmitglied Stoltze erkundigt sich nach dem Sachstand zur Entschlammung des Brempter Mühlenteiches, die nach seiner Auffassung vor der Entschlammung des Vorbeckens erfolgen müsse.

Herr Schulz führt aus, dass die erforderliche Zustimmung der Eigentümer zu der Maßnahme in der Zwischenzeit vorliege. Der Planungsauftrag für die Maßnahme an der Brempter Mühle sei erteilt worden. Die Situation im Bereich des Vorbeckens sei jedoch bereits so weit fortgeschritten, dass unabhängig von der Maßnahme im Brempter Mühlenteich eine zügige Durchführung geboten sei.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist darauf, dass die Beratung und Vorstellung der Maßnahme im Brempter Mühlenteich bereits im Jahr 2016 erfolgt sei. Er erkundigt sich nach der zeitlichen Perspektive.

Herr Schulz stellt klar, dass die Maßnahme im Brempter Mühlenteich ohne Eigentümerzustimmung nicht umsetzbar sei. Diese sei erst kürzlich erfolgt. Der Zeitraum zur Umsetzung erfolge in Abhängigkeit von der Bearbeitungsdauer des umfangreichen Genehmigungsverfahrens durch die Fachbehörden des Kreises Viersen. Zudem sei die Maßnahme abhängig von der Verfügbarkeit von Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Dazu sei die Maßnahme in den Maßnahmenplan des Schwalmverbandes zur EU-Wasserrahmenrichtlinie aufgenommen worden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, beteiligt sich die Gemeinde Niederkrüchten gemäß den Veranlagungsregeln des Schwalmverbands an den Kosten der Entschlammung des Vorbeckens des Hariksees, mit einem Anteil von maximal 50.000 Euro (25.000 Euro im Jahr 2021 und 25.000 Euro im Jahr 2022). Sofern der tatsächliche kommunale Anteil die geschätzten Kosten von maximal 50.000 Euro überschreiten sollte, wird der Sachverhalt erneut zur Beratung vorgelegt.

6) Sachstandsbericht zum Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans "Grenzwald/Schwalm" 1485-2014/2020

Die Verwaltung hat mit dem Kreis Viersen einen gemeinsamen Abgrenzungsvorschlag zu den geplanten Naturschutzgebieten erarbeitet, der sowohl aus Sicht der Gemeinde Niederkrüchten als auch der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen einen konstruktiven Kompromiss darstellt. Die neue Abgrenzung bezieht sich insbesondere auf das bestehende Vogelschutzgebiet und schließt die Abgrabungsbereiche der sogenannten „Lenhsengrube“ ein und verbindet über die Wildbrücke der A 52 die Naturschutzgebiete „Lüsekamp, Boschbeek“ mit dem „Elmpter Schwalmbruch“ und dem „Brachter Wald“. Damit wird aus Sicht des Kreises Viersen auch den vorrangigen Zielen des Regionalplans als Landschaftsrahmenplans ausreichend Rechnung getragen. Insgesamt nimmt das Naturschutzgebiet in der nun vorgeschlagenen Abgrenzung etwa 354 Hektar ein.

Schutzzwecke des Naturschutzgebietes sollen insbesondere der Erhalt des zusammenhängenden Waldbestandes und der Waldumbau von Nadelholzbeständen zu klimastabilen Laubwald- und Mischwaldstrukturen sowie der Erhalt und die Entwicklung der Biotopverbundflächen in den Abgrabungsbereichen sein. Die genauen Festsetzungen und Maßnahmen sollen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Offenlage beraten werden.

Herr Hinsen erläutert den mit dem Kreis Viersen gefundenen Kompromiss zur Abgrenzung der Ausweisung der Naturschutzgebiete.

Die Ausschussmitglieder Degenhardt und Wahlenberg führen aus, dass die Notwendigkeit zum jetzigen Verfahrensstand einen Beschluss zu fassen nicht gegeben sei. Vielmehr sollten die textlichen Festsetzungen abgewartet und im Rahmen der Offenla-

ge des Landschaftsplanes gemeinsam beraten werden.

Herr Hinsen gibt an, dass ein politisches Meinungsbild für die weiteren Gespräche mit dem Kreis Viersen hilfreich sei.

Der mit dem Kreis Viersen gefundene Kompromiss wird insofern zustimmend zur Kenntnis genommen.

7) Umpflügen von Banketten

1482-2014/2020

In der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 08. April 2019 ist das Problem der durch landwirtschaftliche Maschinen zerstörten Bankette zuletzt beraten worden. Die Verwaltung sagte in der Sitzung eine Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten zu.

Die Verwaltung hat zu der Fragestellung verschiedene Nachbargemeinden, den Städte- und Gemeindebund NRW, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Landwirtschaftskammer kontaktiert. Seitens der Landwirtschaftskammer ist keine Rückmeldung erfolgt. In den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal ist das Thema ebenfalls bekannt. Eine Handhabe gegen das Problem liegt jedoch dort nicht vor.

Die Untere Naturschutzbehörde führt aus, dass es nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten ist, Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen. Zuständig für die Verfolgung einer solchen Maßnahme ist nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Untere Naturschutzbehörde.

Unklar ist jedoch, ob eine naturschutzrechtliche Betroffenheit überhaupt vorliegt. Diese ist abhängig von der Definition des Begriffs „Bankett“. Ein Bankett an Wirtschaftswegen ist eine 50 cm breite straßenbauliche Anlage. Sie dient der Abstützung der versiegelten Straßenfläche (Asphalt) und der Straßenentwässerung. Das Bankett einer Straße ist im Straßenquerschnitt der neben der Fahrbahn befindliche Teil der Straßenkrone. Ein Bankett ist zweischichtig. Es besteht aus einer unteren Schicht, die aus einem verdichteten Schotter-, Boden- oder Baustoffgemisch besteht. Darüber liegt die Bankettdeckschicht, die auch aus Boden oder Schotter bestehen kann. Das Mineralgemisch (Schot-

ter) aus vorwiegend sauren Gesteinssorten zur Vermeidung des übermäßigen Bewuchses hat eine Körnung von 0 bis 32 cm.

Diese Definition zeigt auf, dass es sich bei einem Bankett um eine technische Anlage des Straßenkörpers handelt und somit klar von den in § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG benannten Landschaftsbestandteilen, insbesondere Feldrainen, abzugrenzen ist. Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt diese Rechtsauffassung. Insofern wäre das Naturschutzrecht nicht anwendbar.

Des Weiteren wäre eine Sanktionierung nach dem Straßen- und Wegerecht denkbar. Dazu führt der Städte- und Gemeindebund NRW aus, dass es sich bei Wirtschaftswegen um nicht gewidmete Wege handelt. Es gibt in der Verwaltung tatsächlich keine Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Wirtschaftswegen als öffentlicher Weg i.S.v. § 3 Abs. 5 StrWG NRW oder als sonstige Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW einem beschränkt-öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Vielmehr handelt es sich wohl um Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftsweg) und nicht öffentlich im straßenrechtlichen Sinne sind. Ohne eine Widmung ist das StrWG NRW aber nicht anwendbar. Eine Ermächtigungsnorm für ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den Landwirt kann deshalb nicht aus dem StrWG NRW herangezogen werden.

Wirtschaftswegen dürfen ihrem Wesen nach in dem Umfang genutzt werden, wie es die ordnungsgemäße Ausnutzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der über die Wege erreichbaren Nutzflächen erfordert. Das schließt aber keine Beschädigung der Bankette ein. Soweit die Bankette zum Straßengrundstück gehören, können sich bei Beschädigung/ Zerstörung der Bankette durch Überackerung zivilrechtliche Ansprüche, hier insbesondere aus dem Nachbarschaftsrecht, ergeben, welche mittels Klage auf Unterlassen durchzusetzen wären. Gegebenenfalls kann auch eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden, die die Bewirtschaftung der Randstreifen, Böschungen etc. als Ordnungswidrigkeit ahndet.

Daneben können sich auch „Druckmittel“ gegenüber den Landwirten aus dem Straßenverkehrsrecht (StVO) ergeben. Denn wegen des tatsächlich öffentlichen Verkehrs auf Wirtschaftswegen findet die StVO Anwendung. Einschlägig könnte vorliegend § 32 Abs. 1 S. 1 HS. 1 StVO sein, wonach es verboten ist, die Straße zu verschmutzen. Nach § 32 Abs. 1 S. 2 StVO hat derjenige, der die Verschmutzung zu verantworten hat, sie auch zu beseitigen. Die Beseitigungsverpflichtung trifft auch jeden den Wirtschaftsweg befahrenden Landwirt, der den Wirtschaftsweg verschmutzt. Allerdings kann nicht

bereits jede Verschmutzung zu einer Beseitigungspflicht des Landwirts führen: Wirtschaftswege dürfen ihrem Wesen nach in dem Umfang genutzt werden, wie es die ordnungsgemäße Ausnutzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der über die Wege erreichbaren Nutzflächen erfordert. Eine Verschmutzung der Wirtschaftswege geht zwangsläufig damit einher. Da Verschmutzungen gerade wegen der in ländlichen Gegenden stattfindenden landwirtschaftlichen Arbeiten zu erwarten sind, bestehen diesbezüglich auch nur eingeschränkte Verkehrssicherungspflichten des Baulastträgers des Wirtschaftswegs. Gleichsam kann von der Straßenverkehrsbehörde nur ein entsprechend zumutbares Maß der Reinigung gefordert werden. Die Verwaltungsvorschriften zu § 32 StVO führen weiter aus, dass Verschmutzungen in ländlichen Gegenden dadurch vermieden werden sollen, dass die Bereifung der landwirtschaftlichen Maschinen vor dem Einfahren auf die Fahrbahn gereinigt werden. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Verhaltenspflichten aus § 32 StVO kann als Ermächtigungsgrundlage für ein ordnungsrechtliches Einschreiten gegen den dafür Verantwortlichen auf die polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklauseln zurückgegriffen werden kann. In der Folge dürfen die zuständigen Stellen die verkehrswidrigen Zustände auch auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen.

Weitergehende rechtliche Möglichkeiten zum Schutz der Bankette bestehen nur, wenn der Wirtschaftsweg im Sinne von § 6 StrWG NRW gewidmet wird und somit das StrWG NRW Anwendung findet. Demnach bestünde die Möglichkeit, die unmittelbar an den Weg angrenzenden Bankette straßenrechtlich als Entwässerungsanlage nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a StrWG NRW oder als Zubehör Bepflanzung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW mit zu widmen. Soweit das Bankett dann im Eigentum des Baulastträgers steht, stellt die nach der Widmung erfolgende Überackerung eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 18 Abs. 1 StrWG dar. Ohne entsprechende Erlaubnis handelt der Landwirt dann ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW. Die Straßenbaubehörde kann auch nach § 22 StrWG NRW die Wiederherstellung des Banketts verlangen. Selbst wenn sich der straßenrechtlich gewidmete „Grünstreifen“ auf dem Grundstück des Landwirts befinden sollte, hätte er als Eigentümer diese Einrichtungen der Straße unter Umständen gemäß § 30 Abs.1 StrWG NRW zu dulden. Bei einer weiteren Überackerung dieser Straßeneinrichtungen könnte der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 10 StrWG NRW erfüllt sein.

Von den oben beschriebenen Möglichkeiten ist nach Auffassung der Verwaltung zunächst die Einbindung in die ordnungsbehördliche Verordnung zielführend. Eine entsprechende Regelung hat z.B. die Nachbarstadt Wegberg formuliert. In § 2 Abs. 8 der

ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wegberg heißt es: „Die Wirtschaftswege im Stadtgebiet sind von groben Verunreinigungen freizuhalten. Die landwirtschaftlichen Nutzer der durch sie erschlossenen Feldfluren sind verpflichtet, die Wirtschaftswege unverzüglich von Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen und Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg ist so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegefläche vermieden wird. Hierzu ist ein mindestens 50 Zentimeter breiter Grundstücksstreifen entlang des Wege- bzw. Straßenkörpers als Bankett vorzuhalten, der nicht umgebrochen wird.“ Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können entsprechend der einschlägigen Spezialgesetze oder im Übrigen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, einen entsprechenden Passus zur Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung vorzubereiten und dem zuständigen Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

Ausschussmitglied Wahlenberg geht auf die ordnungsbehördliche Verordnung und die Sanktionierungsmöglichkeit über ein Bußgeld ein. Zudem erkundigt er sich, wer für die Wiederherstellung der beschädigten Bankette aufkomme.

Herr Hinsen erläutert, dass eine mögliche Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung zunächst ein Bußgeld vorsehe, eine Ordnungsverfügung jedoch grundsätzlich weitergehende Möglichkeiten zum Gegenstand haben könne.

Ausschussmitglied Stoltze spricht sich ebenfalls für eine Regelung aus, welche die Kosten für die Wiederherstellung berücksichtige.

Ausschussmitglied Kuskens erläutert, dass die Landwirtschaft in Abstimmung mit der Verwaltung die Pflege der Bankette bereits seit Jahren durchführe und dazu einen sogenannten Wegehobel besitze. Bei Beschädigungen der Bankette würde die Verwaltung in Einzelfällen bereits heute an den Verursacher herantreten. Insgesamt seien die Wirtschaftswege in der Gemeinde in einem guten Zustand. Er plädiert dafür, die Ergebnisse des Wirtschaftswegekonzeptes abzuwarten.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die

Verwaltung zu beauftragen, einen Vorschlag zur Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung hinsichtlich der Zerstörung von Banketten zu erarbeiten und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

8) Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnenverdichtung

1481-2014/2020

Mit Schreiben vom 02. April 2020 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Ortslagen Potenziale für eine Binnenverdichtung mit Wohnbauflächen zu ermitteln. Die Begründung des Antrags ist der Anlage zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt über ein Baulückenkataster. Im Rahmen des Prozesses zur Umsetzung des Masterplans Wohnen, insbesondere in Vorbereitung des Workshops des Gemeinderates im August 2019, sind die darüber hinaus vorhandenen Flächenpotenziale (Brach- und Freiflächen) durch die Verwaltung ermittelt und graphisch erfasst worden. Eine Übersicht der dem Antrag der CDU-Ratsfraktion zu Grunde liegenden Flächenpotenziale liegt demnach bereits vor.

Ausschussmitglied Haese ist der Auffassung, dass der Antrag der CDU-Ratsfraktion nicht erforderlich sei, da die Gemeinde Niederkrüchten mit dem Masterplan Wohnen die entsprechende Grundlage bereits habe.

Ausschussmitglied Wahlenberg erwidert, dass der Antrag auf die Umsetzung der Ziele des Masterplans Wohnen ausgerichtet sei.

Ausschussmitglied Rütten verweist auf das bereits vorliegende Baulückenkataster.

Die Ausschussmitglieder Degenhardt und Wahlenberg sprechen sich dafür aus, die bekannten Potenziale im Ausschuss zu beraten.

Herr Hinsin gibt die Sensibilität der Thematik im Hinblick auf Potenziale im Privateigentum zu bedenken.

Ausschussmitglied Stoltze regt an, zunächst Bebauungspotenziale im öffentlichen Eigentum im Ausschuss vorzustellen.

Ausschussvorsitzender Tekolf fasst zusammen, dass der Verwaltung aufgetragen werde, die öffentlichen Bebauungspotenziale dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen.

- 9) Anregung der Jungen Union Niederkrüchten gemäß § 24 GO NRW 1501-2014/2020
zur Erstellung eines Bedarfskonzepts ÖPNV in Verbindung mit dem
Träger des ÖPNV

Die Junge Union Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 11. März 2020 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, im Zusammenspiel mit den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal sowie dem Träger des ÖPNV ein Bedarfskonzept zu entwickeln, welches die Nahverkehrsbedürfnisse der Mitbürger berücksichtigt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die zentralen Planungsgrundlagen zum ÖPNV unter Beteiligung von Fachgutachtern im Nahverkehrsplan für den gesamten Kreis Viersen zusammengestellt und zuletzt am 18. Januar 2018 vom Kreistag beschlossen worden sind. Der Nahverkehrsplan bildet die Grundlage für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreisgebiet. Hierzu ist seit dem Jahr 2016 im Rahmen einer intensiven Öffentlichkeitsbeteiligung und in den Gremien eine Bestandsanalyse durchgeführt worden, aufgrund derer das Buslinienkonzept in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen erarbeitet worden ist. Derzeit wird die Umsetzungsphase vollzogen. Eine Fortschreibung erfolgt frühestens in 4 Jahren.

Ausschussmitglied Degenhardt begrüßt den Antrag. Aus ihrer Sicht müsse das Ziel jedoch sein, den ÖPNV attraktiver zu machen, um einen höheren Nutzungsgrad zu erreichen. Dazu beantragt sie eine Erweiterung des Beschlussvorschlages. Demnach soll mit dem Träger des ÖPNV und den Nachbargemeinden beraten werden, inwieweit eine kostengünstigere Preisgestaltung des ÖPNV möglich ist.

Ausschussmitglied Schlosser spricht sich ebenfalls für das Ziel aus, die Nutzung des ÖPNV zu stärken.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf den vorliegenden Antrag der SPD-Ratsfraktion, verstärkt für das vorhandene ÖPNV-Angebot zu werben und beantragt, den Beschlussvorschlag der SPD gleichfalls als Ergänzung des Beschlussvorschlages der Verwaltung zur Abstimmung zu stellen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenspiel mit den anderen beiden ländlichen Gemeinden Brügggen und Schwalmtal sowie dem Träger des ÖPNV ein Bedarfskonzept zu entwickeln, welches die Nahverkehrsbedürfnisse der Bürger berücksichtigt. Im Zusammenhang damit sollte die Umweltfreundlichkeit der einzusetzenden Verkehrsmittel berücksichtigt werden.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, für das am Ort vorhandene Netz des öffentlichen Personennahverkehrs verstärkt zu werben und Verbindungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Ziel ist es, die Möglichkeiten des ÖPNV stärker in das öffentliche Bewusstsein zu bringen und den Mobilitätsbedarf so zumindest teilweise abzudecken.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger des ÖPNV und den Nachbargemeinden zu beraten, inwieweit eine kostengünstigere Preisgestaltung des ÖPNV möglich ist.

10) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Karner teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen mit:

Enzianstr. 17:

- a) Abstand der Garage von 4,50 m zur öffentlichen Straße anstelle von 5,00 m.
- b) Abstand des Carports von 3,00 m zur öffentlichen Straße anstelle von 5,00 m
- c) Im Obergeschoss kragt der Kubus um 0,50 m auf einer Länge von ca. 3,80 m über die überbaubare Fläche hinaus.

Barbarastr. 1: Geringfügige Überschreitung der überbaubaren Fläche an zwei Eckpunkten bedingt durch die Eckgrundstückslage.

Barbarastr. 2, Barbarastr. 9, Florianstr. 20, Heineland 8, Heineland 14:

Überschreitung der überbaubaren Fläche durch eine Luftwärmepumpe.

Herr Hinsen berichtet über die erfolgte Ausschreibung der Bauleistungen zur Sanierung des Durchlasses in Varbrook, Höhe Hausnummer 50. Die Beratung über die Auftragsvergabe erfolgte im Bauausschuss am 16. Juni 2020.

Zudem teilt er mit, dass hinsichtlich einer möglichen Querungshilfe im Bereich Böscherhausen, ein aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallener Ortstermin mit dem Kreis Viersen neu terminiert werde.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf
Ausschussvorsitzender

gez. Hinsen
Schriftführer